

## **4. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Latendorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Nr. 3, S. 57-94) in der Fassung der letzten Änderung von 04.03.2022 (art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S 153) und des § 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 11 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 220) in der Fassung der letzten Änderung vom 01.10.2020 (LVO v. 01.10.2020, GVOBl. S. 738) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.04.2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Latendorf vom 02.07.2003 erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister – Absatz 2**

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstels von 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

Satz 3 entfällt.

##### **§ 5 sonstige Entschädigungen**

folgende Absätze werden neu eingefügt:

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger können für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder sonstigen Beiräte genutzt wird, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € jährlich erhalten. Eine Erklärung zur Nutzung des Ratsinformationssystems muss vorgelegt werden.
- (2) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten als Aufwandsentschädigung ein Erfrischungsgeld. Das Erfrischungsgeld richtet sich nach den in der Entschädigungsverordnung vom Land festgelegten Sätzen für das Sitzungsgeld, wobei maßgebend die jeweils geltende Fassung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern ist.

Die bisherigen Absätze des § 5 rücken in ihrer Nummerierung entsprechend auf.

#### **Artikel II**

Die 4. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Latendorf, den 04.07.2023

L. S.

Gez. Torsten Hamann  
Bürgermeister